

er 9 Morgen von Affeburg zu Lauenstein; ist Erbland, giebt ihm  $1\frac{1}{2}$  Malter Roggen und  $1\frac{1}{2}$  Malter Hafer. Dann hat er 6 Morgen Köhrgut, giebt davon aufs Amt Lauenstein, stirbt der Mann, ein Pferd, stirbt die Frau, eine Kuh, und gehören bei diesen Hof 30 Morgen.

5) Heinrich Brandemeister, hat 33 Morgen, giebt davon aufs Amt Lauenstein 6 Malter Roggen und 6 Malter Hafer, hat 18 Morgen Köhrgut, davon giebt der Mann ein Pferd, die Frau eine Kuh. Dann hat er 24 Morgen Voigtgut, davon thut er nichts als den Dienst. Summa 75 Morgen.

#### Freie Ackerleute 2:

1) Brandt Schmidt, hat 24 Morgen von Bertoldt Bock zu Boldagsen zu 4 Malter Roggen und 4 Malter Hafer, dient ihm mit Wagen und Pferden einen Tag, dann 18 Morgen Köhrgut.

2) Hans Buckendahl ebenso.

Diese Freien (so werden alle diejenigen genannt, welche andere Gutsherren haben) sind zu dienen schuldig (dem Hause Lauenstein) jeder 2 Zehntfuhrn, 1 Voigt-Holzfuhr, 1 Fuder Holz zum großen und 1 Fuder Holz zum kleinen Dinge &c.

Die ersteren 5 Bollmeyerstellen, von denen eine in 2 Halbmeyerstellen getheilt ist, gaben 1833 zusammen

22 Mtr. 3 Spt.  $\frac{5}{6}$  Mß. Hafer und

21 Mtr. 5 Spt.  $\frac{1}{6}$  Mß. Roggen,

mithin im Jahre 1593 mehr circa 4 Malter Roggen und 4 Malter Hafer. Außerdem geben die bezeichneten 5 Bollmeyerhöfe statt der früheren Naturaldienste jeder 13 Thlr. 15 Ggr. 10 Pf. ordinär remissibles Dienstgeld und 6 Thlr. 9 Ggr. irremissibles Dienstgeld, dagegen geben die beiden freien Bollmeyerhöfe an Zinskorn nichts, an Dienstgeld jeder 1 Thlr. 20 Ggr. 5 Pf. ordinäres remissibles Dienstgeld und 3 Thlr. 19 Ggr. 6 Pf. irremissibles Dienstaufgeld, und der eine derselben Kottgeld, Wiesen- und Gartenzins.

Aus Wallensen erfolgen 1833 für das Domanium:

1) an Meyerzins von einer Stelle 5 Malter Roggen und von einer zweiten Stelle 2 Himten und 1 Meze Hafer;